

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
Tel. 08106 32754
Email arnd_rueter@web.de

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
& Vorsitzender des Zweiten Senats
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Vaterstetten, 08.06.2017

**1. Meine Antwort zur Stellungnahme Ministerialrat Wagner wg. Dienstpflichtverletzung
Az 3132E – 525/17**

**2. gesetzeswidrige Einflussnahme auf das SG München durch den Ersten Senat
AR 1690/17 → gesetzeswidrig 1 BvR 610/17**

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

1.

Anbei meine Antwort auf die Stellungnahme des Ministerialrats Wagner zur „Dienstpflichtverletzung“. Ich wiederhole auch Ihnen gegenüber, ich habe Ihnen am 21.03.2017 keine Beschwerde wegen einer „Dienstpflichtverletzung“ durch Mitarbeiter des AR-Registers gesendet. Sondern ich habe mich beschwert a) über die Niveaulosigkeit der Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde und b) wegen der vorsätzlichen Missachtung von Recht und Gesetz (**§§ 13, 14 BVerfGG; Art. 97 (1), 103 (1) GG**).

Ich glaube nicht, dass den Verhaltensweisen im AR-Register allein mit der Geschäftsordnung zu begegnen ist, zumal diese Geschäftsordnung zweifelsohne deutliche Schwächen hat (**Anlage 1 VG17_...**). Das Thema ist meines Erachtens strafrechtlich zu behandeln, denn die betreffenden Personen müssen ja einmal „nachgewiesen“ haben, dass sie die Fähigkeit zum Richteramt mitbrachten. Dies setzt eine Selbstreflexion voraus, die Wirkung der Verletzungen von Strafgesetzbuch und Grundgesetz einschätzen zu können.

Die **Anlage 1_VG15_...** zeigt deutlich, dass unter Berücksichtigung der Plenumsbeschlüsse entspr. § 14 (4) BVerfGG **Verfassungsbeschwerden** aus dem Bereich der Zivilgerichtsbarkeit A.III. (als ein Beispiel) **„Sozialrecht** und Beitragsrecht der Sozialversicherungen (KV, PV)“ auch weiterhin in den Aufgabenbereich des **Zweiten Senats** fallen. Damit ist auch unter Beachtung aller Plenumsbeschlüsse die Zuordnung zum Ersten Senat ein Bruch von §§ 13, 14 BVerfGG. Damit wiederum ist zweifelsfrei die Planung des Ersten Senats, die seit 2011 eine Bearbeitung „Sozialrecht“ durch Herrn Kirchhof vorsieht, gesetzeswidrig.

Es zeigt sich allerdings auch, dass seit 2016 über die Plenumsbeschlüsse A.III. Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich Zivilgerichtsbarkeit, die vom Ersten Senat übernommen Ausnahme-Rechtsbereiche auch den Punkt 24. **„Wirtschaftliche Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung“** umfassen. Dieses

interpretiere ich als einen Versuch des Ersten Senats, ein schrittweise „Legalisierung“ der rechtswidrigen Vorgehensweise zu versuchen. Wenn man schon die „wirtschaftlichen Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung“ bearbeitet, ist es kein weiter Weg mehr „Sozial- und Beitragsrecht“ dazu zu packen. Das Resultat wäre zukünftig absolute Aussichtslosigkeit gegen die verfassungswidrigen Entscheidungen 1 BvR 1924/07, 1 BvR 739/08 und 1 BvR 1660/08 per Verfassungsbeschwerde vorzugehen (der Bock wäre endgültig der Gärtner).

2.

Anbei ein Schreiben des Sozialgerichts München vom 23.05.2017 mit dessen Anlage (ein Schreiben der Geschäftsstelle des Ersten Senats vom 17.05.2017) und meine Antwort darauf vom 08.06.2017 an das Sozialgericht München.

Dieses Schreiben ist der Beweis eines weiteren Rechtsbruchs (**§ 203 StGB, Art. 97 (1) GG**) durch den Ersten Senat des Verfassungsgerichts.

Einerseits begründet der Erste Senat die Nichtannahme meiner Verfassungsbeschwerde mit der Nichteinhaltung der Subsidiarität (mein Schreiben an Sie vom 28.05.2017), andererseits bemüht man sich in direkter Einflussnahme schon auf der untersten Ebene der Fachgerichte darum, dass diese Subsidiarität nie eingehalten werden kann (Beförderung der Rechtsverweigerung durch „einfaches Nichtstun“, siehe Verfassungsbeschwerde **EfVerfB Kap. 4.4.1.11.1**).

Thematisch ist dieser Teil 2

- einerseits die direkte Fortsetzung meiner Verfassungsbeschwerde in den Punkten A.V.2.e) und A.V.2.f)
- andererseits gehört dies in die ständig wachsende Dokumentation der gesetzeswidrigen/verfassungswidrigen Aktionen des Ersten Senats in Zusammenarbeit mit dem AR-Register nach Übersendung meiner Verfassungsbeschwerde an den Zweiten Senat.



Dr. Arnd Rüter

- Anlage 1: VG17_20170608_Antwort zur Stellungnahme von Wagner wg. Dienstpflichtverletzung Az 3132E-525/17 mit 2 Anlagen
- VG6_20170324_Protokoll Telefonat mit Zentrale und Fr Graf BVerfG
 - VG15_20170529_Arbeitsteilung Senate durch Plenumsbeschlüsse § 14 Abs 4 BVerfGG
- Anlage 2: VG12_20170523_SG München mit Schreiben 20170517 Erster Senat_Beschluss
- Anlage 3: 20170608_Erneute Feststellung Rechtsverweigerung_Forderung nach Verhandlungstermin

Deutsche Post 

Rückschein National

Entgelt bezahlt

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige
Adresse ein.

Bitte vergessen Sie nicht:
Auch auf der Sendung sind
Ihre Absenderangaben anzugeben.

Füllen Sie bitte auch auf der Rückseite
folgende Felder aus:

- „Empfänger der Sendung“
- ggf. „Sendungsnummer/Identcode“

Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurücksenden an:

Dr. Rüter

Name

Arnd

Vorname

Haydnstr. 5

Straße und Hausnummer oder Postfach

85591 Vaterstetten

Postleitzahl, Ort

Rückschein National



Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/Identcode

Deutsche Post 

EINSCHREIBEN
RUECKSCHEIN

R

RT 92 116 392 2DE 112



Auslieferungsvermerk

- Empfänger
 Empfangsbevollmächtigter
 Anderer Empfangsberechtigter
(Ersatzempfänger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PAKET/EXPRESS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangs-
berechtigten übergeben.

Datum

10 | 06 | 17

Postmitarbeiter/Zusteller: Unterschrift

X 

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Firma

VOSSKUHLER PERSÖNLICH BUERGER ZIEMER

Straße und Hausnummer oder Postfach

SCHLOSSENBIEZIRK 3

Postleitzahl, Ort

76131 KARLSRUHE

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Beck

Ich bestätige, die Sendung am heutigen Tag erhalten zu haben.

Datum

10 | 06 | 17

Empfangsberechtigter: Unterschrift

X 